jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/30 8Ob399/97b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1998

Norm

ZPO §502 Abs1 HIII6
ZPO §508a
4.DVEheG §24

Rechtssatz

Zurückweisung einer außerordentlichen Revision mangels einer erheblichen Rechtsfrage, weil das Bundesministerium für Justiz zwischenzeitig mit Bescheid den Antrag auf Feststellung, daß die nach pakistanischem Recht erfolgte einseitige Scheidungserklärung durch den Mann (Talaq) auch nach österreichischem Recht wirksam sein solle, abgewiesen hat.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 399/97b
  Entscheidungstext OGH 30.03.1998 8 Ob 399/97b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109591

Dokumentnummer

JJR_19980330_OGH0002_0080OB00399_97B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at